

Neue Datenbearbeitungsinstrumente für die Polizei und erweiterter Polizeigewahrsam: Vernehmlassungsverfahren zu Änderungen des Gesetzes über die Luzerner Polizei

vom 29. April bis 27. August 2021

Bitte bis 27. August 2021 per E-Mail einsenden an: vernehmlassungen.jsdds@lu.ch

Eingereicht von:

Name/Organisation	FDP.Die Liberalen Luzern
Kontaktperson	Philipp Bucher
Adresse	Waldstätterstrasse 5
PLZ Ort	6003 Luzern
Telefon	041 220 14 14
E-Mail	phil.bucher@raonet.ch / info@fdp-lu.ch
Ort und Datum	Luzern, 27.08.21

1. Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV) (§ 4quinquies Entwurf 1; Erläuterungen Kap. 2.1 und 3.1)

Es soll die gesetzliche Grundlage für die automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV) wie auch für den Zugriff auf die Kameras des Bundesamtes für Strassen geschaffen werden. Das System kann Kennschilder von vorbeifahrenden Fahrzeugen einlesen und deren Halterinnen oder Halter erkennen. Bei gestohlenen Fahrzeugen oder gesuchten Straftäterinnen oder Straftätern ergeht eine Warnung an die Polizei, die wiederum die notwendigen Massnahmen treffen kann. So können Fahrzeuge gestoppt und gesuchte Personen gefasst werden.

r anizeuge gestoppt und gestome r ersonen gerasst werden.
1.1 Sind Sie damit einverstanden, dass die Luzerner Polizei die AFV einsetzen und zu den oben beschrieben Zwecken auf die Kameras des Bundesamtes für Strassen zu- greifen kann?
⊠ Ja
☐ Nein, nämlich:
1.2 Die AFV soll ausschliesslich zur Entdeckung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen sowie zur Fahndung nach Personen und gestohlenen Fahrzeugen eingesetzt werden. Sie soll entgegen dem Mustergesetzestext der KKJPD nicht dafür eingesetzt werden, um nach Personen mit entzogenen oder nicht vorhandenen Führerausweisen zu fahnden. Sind Sie damit einverstanden?
□ Ja
⊠ Nein, nämlich:
Das Lenken eines Fahrzeuges ohne vorhandenen Führerausweis stellt ein Vergehen dar (Art. 95 Abs. 1 SVG). Dabei ist unerheblich, ob der Führerausweis entzogen oder gar nie erworben wurde. Insbesondere im zweiten Fall ist kann dies eine Bedeutung für die Sicherheit haben. Mit dem Erwerb des Führerausweises wird nachgewiesen, dass die entsprechende Ausbildung und Prüfung erfolgreich abgelegt wurde. Vor allem auch die Bekämpfung des Führens eines Fahrzeuges trotz entzogenem Ausweis sollte dadurch gestärkt werden, zumal der Mustergesetzestext dies auch so vorschlägt. Es macht keinen Sinn, hier in Luzern davon abzuweichen und eine "Insellösung" zu schaffen. Zudem sollte bezüglich dieses Sachverhaltes keine Ausnahme erfolgen, selbst wenn die "Entdeckung" eines solchen Fahrers zufälligerweise durch Auswertung dieses Bildmaterials erfolgt. Denn die Polizei hat ja die Pflicht, strafrechtlich relevantes Verhalten, das sie in Ausübung ihres Dienstes wahrnimmt, zu ahnden
1.3 Sind Sie mit der vorgesehenen Bearbeitungs- beziehungsweise Vernichtungsfrist von 100 Tagen einverstanden oder würden Sie eine kürzere Frist von 30 Tagen vorziehen?
☑ 100 Tage
☐ 30 Tage
Bemerkungen: keine

2. Lage- und Analysesysteme im Bereich der seriellen Kriminalität (§ 4sexies Entwurf 1; Erläuterungen Kap. 2.2 und 3.1)

Es soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit die Luzerner Polizei Lage- und Analysesysteme zur Bekämpfung der Serienkriminalität, wie beispielsweise Picar und Picsel, einsetzen kann. Solche Systeme erkennen Muster der begangenen Delikte und können so feststellen, welche Delikte von der gleichen Täterschaft begangen wurden und wo in der nahen Zukunft mutmasslich weitere ähnliche Straftaten begangen werden.

2.1 Sind Sie damit einverstanden, dass die Luzerner Polizei zur Bekämpfung der Serienkriminalität Lage- und Analysesysteme einsetzen und die dafür notwendigen Daten mit Behörden anderer Kantone und des Bundes austauschen kann?
⊠ Ja
☐ Nein, nämlich:
2.2 Sind Sie mit den für den Einsatz von Lage- und Analysesystemen vorgesehenen Regeln einverstanden, insbesondere mit der absoluten Vernichtungsfrist von 5 Jahren (§ 4 ^{sexies} 3b)?
⊠ Ja
☐ Nein, nämlich:
Gemeinsame Einsatzleitzentrale (§ 4 ^{septies} Entwurf 1; Erläuterungen Kap. 2.3 und 3.1)
Es soll eine gesetzliche Grundlage für den Datenaustausch geschaffen werden, der für eine interkantonale Einsatzleitzentrale nötig ist. Der Vorteil einer solchen zeigt sich insbesondere bei einem Ausfall einer Einsatzleitzentrale oder deren Überlastung wegen ausserordentlichen Ereignissen wie einem Amoklauf oder einer Grossveranstaltung. Die Gesetzesnorm ist so formuliert, dass sie nicht nur für das aktuelle Zusammenarbeitsprojekt «Vision 2025» der Zentralschweizer Kantone herangezogen werden kann, sondern auch anderen vergleichbaren Projekten dienen kann. Sind Sie damit einverstanden?
⊠ Ja
☐ Nein

3.

Bemerkungen: Eine Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen macht Sinn. Dass damit die Auswirkungen eines Ausfalls minimiert werden können, ist erstrebenswert. Damit erübrigt sich, dass die einzelnen Polizeikorps eigene redundante Systeme oder Einrichtungen aufbauen müssen.

Insbesondere dürfte der Nutzen gerade für kleinere Korps im Falle von ausserordentlichen Ereignissen von Bedeutung sein.

Für uns stellt sich allerdings die Frage, wieso der Kanton Uri auf der Gotthardachse nur Beobachterstatus hat.

4. Datenaustausch bei polizeilichen Ermittlungen und zur Darstellung von Lagghildern: (8.40cties Entwurf 1: Erläuterungen Kan. 2.4 und 3.1)

	Lagebildern; (§ 450000 Entwurf 1; Erlauterungen Kap. 2.4 und 3.1)
	Die Luzerner Polizei soll sich an Datenbearbeitungssystemen des Bundes und der Kantone beteiligen können. Das betrifft zum einen Datenbearbeitungssysteme im Dienste der Vorermittlung oder der Ermittlung innerhalb von Strafverfahren und zur anderen Datenbearbeitungssysteme zur Darstellung eines Lagebildes. Sind Sie damit einverstanden?
	⊠ Ja
	☐ Nein, nämlich:
5.	Polizeigewahrsam zur Sicherstellung von Vor- oder Zuführungen (§ 16 Absatz 1d Entwurf 2; Erläuterungen Kap. 2.6 und 3.2)
	Sind Sie damit einverstanden, dass eine gesetzliche Grundlage für den Polizeigewahrsam zur Sicherstellung von Vor- oder Zuführungen geschaffen wird? Konkret sollen dadurch vor allem Zuführungen zu einem Betreibungsamt oder zu einem Pfändungsverfahren ermöglicht werden.
	⊠ Ja
	☐ Nein, nämlich:
6.	Weitere Bemerkungen?
	keine
/ A N I	TONE

LUZERN

Justiz- und Sicherheitsdepartement Bahnhofstrasse 15 Postfach 3768 6002 Luzern

Telefon 041 228 59 17 www.lu.ch justiz@lu.ch